

Benutzungsordnung für die Stadthalle Weinheim

(Anlage 1 zur Benutzungsordnung gültig ab 01.01.2020)

4.6 Regelungen der Plakatierung

- ◆ die Plakatierung erfolgt grundsätzlich durch die Haustechniker der Stadthalle.
- ◆ pro Veranstaltung dürfen drei Plakate gehängt werden: zwei Plakate innerhalb des Gebäudes, ein Plakat in einem der zwei Schaukästen (Südwest) im Außenbereich.
- ◆ es besteht die Möglichkeit ein Banner an der Südfront der Stadthalle anzubringen. In diesem Fall wird dann kein weiteres Plakat im Außenbereich gestattet. Die Bannwerbung bedarf der Genehmigung des Hallenmanagements.
- ◆ die Plakatierung innerhalb des Gebäudes darf frühestens acht Wochen, die Plakatierung im Außenbereich frühestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin erfolgen.
- ◆ die Eingangstüren dürfen nicht mit Plakaten versehen werden.
- ◆ an den Fensterflächen sind für eine Plakatierung grundsätzlich die vorhandenen Spannrahmen zu nutzen.
- ◆ die beiden Schaukästen (Südost) im Außenbereich dürfen nur von der Kulturgemeinde Weinheim e.V. genutzt werden.
- ◆ am Veranstaltungstag ist eine Mehrfachplakatierung gestattet, es dürfen jedoch keine Veranstaltungshinweise anderer Veranstalter entfernt werden.